

Tages - Erlaubnisschein des Angelverein Brenzquell e.V. Königsbronn

Für das Kalenderjahr 2015 Karte Nr. _____

Gültigkeitsdatum:

nur gültig mit amtlichem Jahresfischereischein hat die Berechtigung zu Angeln während der gesetzlichen Fangzeit am Gewässer des Angelverein Brenzquell Königsbronn e.V. Königsbronn.

Baggersee Grießfeld
Fl.Nr. 369/370-2
Aislingen

Gewässerordnung des Angelverein Brenzquell Königsbronn e.V. ,Königsbronn.

Außer den gesetzlichen Bestimmungen über Fischerei , das Wasserrecht, den Natur- und Tierschutz bzw. den dazu ergangenen Verordnungen, sind die nachfolgenden Bestimmungen dieser Fischereiordeung an dem Vereinsgewässer gewissenhaft zu beachten!

1. Es darf mit 2 Handangeln mit jeweils einem Vorfach geangelt werden. Dabei müssen sich beide Angeln in Reichweite des Fischers befinden. Eine Köderangel wird als zweite Angel gewertet.
2. Je Tag dürfen höchstens 5 Fische gefangen werden, davon sind ausgenommen: Aal, Aitel, Barsch, Brachse, Güster, Rotauge und Rotfeder (Köderfische). Gefangene Fische dürfen weder verkauft noch gegen Gegenleistung getauscht werden.
3. Es darf nur vom Ufer aus gefischt werden. Das Fischen sowie das Anfüttern vom Boot aus, oder mit Futterbooten ist verboten.
4. Das Angeln mit Köderfischen, Blinker, Wobbler, Twister oder Streamer ist vom 15. Februar bis 30. April untersagt.
5. Gefangene Fische, ausgenommen Köderfische, sind am Gewässer waidgerecht abzuschlagen.
6. Das Fischen mit lebenden Köderfischen ist verboten.
7. Beobachtungen über Fischsterben, Gewässerverunreinigungen oder andere anormale Umstände am Vereinsgewässer sind der Vorstandschaft sofort mitzuteilen.
8. Jeder Inhaber eines Erlaubnisscheines ist verpflichtet, einem Vereinsmitglied oder den Kontrollorganen auf Verlangen den Erlaubnisschein und das Fangergebnis vorzuzeigen.
9. Dieser Erlaubnisschein gibt kein Recht, behördlich oder privat gesperrte Wege im Zusammenhang mit der Fischereiausübung zu benutzen. Das Seeufer darf nicht mit dem Kfz befahren werden. Das Umfahren der Abschränkung ist verboten.
10. Für jeden verursachten Schaden im oder am Gewässer haftet der Verursacher in vollem Umfang. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung.
11. Verstöße gegen amtliche oder vom Verein erlassene Bestimmungen ziehen den sofortigen und entschädigungslosen Einzug der Fischereierlaubnis nach sich. Gegebenenfalls wird Strafanzeige erstattet.
12. Zum bekannt gegebenen Termin hat jeder Erlaubnisscheininhaber sein ausgefülltes Fangblatt abzugeben.
13. Mit dem Erwerb des Erlaubnisscheins unterwirft sich jeder Fischer den vorstehenden Bestimmungen.
14. Das Anlegen von Feuerstellen ist grundsätzlich verboten.
15. Hunde sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zu beaufsichtigen und an der Leine zu führen. Andere Angler dürfen durch Hunde nicht belästigt werden.
16. Unvernünftiges und überhäuftes Anfüttern ist zu unterlassen und wird entsprechend bestraft.
17. Unbeaufsichtigte Angeln werden eingezogen.
18. Das Angeln mit Drillingen ist ausschließlich in Verbindung mit Kunstködern erlaubt. Bei Naturködern ist nur der Einzelhaken gestattet.

Mindestmaße und Schonzeiten:

Regenbogenforelle	30 cm	01.10. - 28.02	Zander	50 cm	15.02. - 30.04.
Bachforelle	30 cm	01.10. - 28.02	Schleie	30 cm	keine
Waller	70 cm	keine	Aal	50 cm	keine
Hecht	60 cm	15.02. - 30.04.	Karpfen	35 cm	keine

Dillingen a. d. Donau,
Landratsamt

Königsbronn, 27.12.2014
Angelverein Brenzquell Königsbronn e.V.

